



# Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 15. Januar 2025 | 28. Jahrgang | 01/2025

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

- |      |  |    |
|------|--|----|
| 1.1  | Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025   | 2  |
| 1.2  | Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2025   | 2  |
| 1.3  | Bekanntmachung Festsetzung und Erhebung der Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2025  | 4  |
| 1.4  | Bekanntmachungsanordnung Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2025                | 5  |
| 1.5  | Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ der Stadt Erkner  | 6  |
| 1.6  | Wahlbekanntmachung der Stadt Erkner für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025   | 6  |
| 1.7  | Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl | 8  |
| 1.8  | Bekanntmachung der Wahlleitung der Stadt Erkner  | 9  |
| 1.9  | Bekanntmachung über Auskunftserteilungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen  | 9  |
| 1.10 | Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner   | 10 |

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 2.1 | Neujahrsempfang der Stadt Erkner                        | 10 |
| 2.2 | Ihre Meinung ist gefragt                                | 10 |
| 2.3 | Ausschreibung Ausbildung zum:r Straßenwärter:in (m/w/d) | 10 |
| 2.4 | Entsetzen über mutwillige Zerstörung                    | 12 |
| 2.5 | Königlicher Besuch im Rathaus Erkner                    | 12 |

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1 Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Hiermit ordne ich gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 BekanntmV in Verbindung mit § 69 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.1) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Erkner die öffentliche Bekanntmachung und die Ersatzbekanntmachung der

#### Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2025 an.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 05.12.2024 (Beschluss-Nummer: 8-03/070/24) übereinstimmt und dass nach § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) verfahren worden ist.

In die Haushaltssatzung 2025 nebst Haushaltsplan 2025 und Anlagen kann in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichsstraße 6 - 8, 15537 Erkner, Zimmer 3-06 zwischen dem 20.01.2025 und dem 24.01.2025 nach vorheriger Anmeldung Einsicht genommen werden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2025 enthält als genehmigungspflichtige Teile Verpflichtungsermächtigungen. Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als allgemeine untere Landesbehörde erteilte mit Schreiben vom 19.12.2024 die erforderlichen Genehmigungen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkner, den 06.01.2025

gez. Wolter  
Stellvertreter des Bürgermeisters

### 1.2 Haushaltssatzung der Stadt Erkner für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Festsetzungen zum Haushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	25.028.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	24.779.700 €
außerordentlichen Erträge auf	2.167.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	87.900 €
- Im Finanzhaushalt mit einem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	27.841.100 €
Auszahlungen auf	32.567.200 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.027.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.859.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.813.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.287.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	419.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 €  
festgesetzt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

**14.829.900 €**  
festgesetzt.

**§ 4 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 100 v. H.  
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 235 v. H.

**2. Gewerbesteuer** 340 v. H.**§ 5 Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 5 der BbgKVerf außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Erkner von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 6 der BbgKVerf für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

3.1 Als erheblich sind über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 der BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  
 Kontengruppen 52/54/72/74 50.000 €

außer bei Zuführung und Inanspruchnahmen von Rückstellungen

Transferaufwendungen/-auszahlungen  
 Kontengruppe 53/73 25.000 €

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen  
 Kontengruppe 55/75 25.000 €

Auszahlungen für Vermögenserwerb  
 Kontenarten 782/783 25.000 €

Auszahlungen für Baumaßnahmen  
 Kontenart 785 100.000 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit  
 Kontengruppe 79 25.000 €

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen  
 Kontenart 781 25.000 €

Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen  
 Kontengruppe 57/58 100.000 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene oder durch im unmittelbaren Zusammenhang stehende Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden. Übersteigen sie bei dem einzelnen Produktsachkonto den Betrag von 150.000 € ist der Hauptausschuss zu informieren.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die im Folgejahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.

4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 der BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 150.000 € übersteigen.

5. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 der BbgKVerf wird auf die in 3. und 4. genannten Beträge beschränkt.

6. Über die von dem Kämmers erteilten Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich zu unterrichten.

7. Übersteigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen die unter 3. und 4. genannten Beträge ist eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

8. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag gegenüber der Haushaltsplanung entsteht, der 500.000 € übersteigt und

b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 500.000 € der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

### **§ 6 Haushaltssicherungskonzept entfällt**

### **§ 7 Deckungskreise**

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplans. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Erkner, 06.01.2025

gez. Wolter  
Stellvertreter des Bürgermeisters

## **1.3 Bekanntmachung Festsetzung und Erhebung der Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2025**

### **Gewerbesteuern**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat, zuletzt in der Sitzung vom 05.12.2024, in der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Realsteuern beschlossen. Diese werden im Amtsblatt für die Stadt Erkner Nr. 01/2025 bekannt gegeben und gelten unverändert auch weiterhin für das Jahr 2025.

Für das Kalenderjahr 2025 werden keine Bescheide über die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen versandt, wenn sich zum zuletzt ergangenen Bescheid keine Veränderungen ergeben haben. Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Vorauszahlungsbescheid, da diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides hat.

### **Grundsteuern**

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat, zuletzt in der Sitzung vom 05.12.2024, in der Haus-

haltssatzung die Hebesätze für die Realsteuern beschlossen. Diese werden im Amtsblatt für die Stadt Erkner Nr. 01/2025 bekannt gegeben.

Alle bisherigen Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Damit entfällt die Basis für Vorauszahlungen für 2025.

Ab dem 01. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben, d.h. für 2025 werden neue Grundsteuerbescheide erlassen; bis dahin sollen bitte keine Zahlungen für 2025 erfolgen. Aufgrund der Grundsteuerreform geht für Grundstücke auf fremden Grund und Boden ab dem 01.01.2025 die Besteuerung vom Nutzer auf den Eigentümer über und somit entfällt für die Nutzer von Garagen, Kleingärten, Bungalows u.ä. die Steuerpflicht. Seitens der Finanzämter werden keine Aufhebungsbescheide für das Ende der Steuerpflicht zum 31.12.2024 versendet.

### **Hundesteuern**

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.04.2022, bleibt die Festsetzung der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für das Kalenderjahr 2025 werden keine Bescheide über die Hundesteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

### **Vergnügungssteuern**

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Erkner über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.12.2006 bleibt die Festsetzung der Vergnügungssteuer gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für das Kalenderjahr 2025 werden keine Bescheide über die Vergnügungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Die Vergnügungssteuer für das Kalenderjahr 2025 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat diese Steuerfestsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

### **Pachten**

Für das Kalenderjahr 2025 werden keine Zahlungsinformationen über die Pachten versandt, wenn sich



zum Vorjahr keine Veränderungen bei der Bemessungsgrundlage ergeben haben. Die Pachten für das Kalenderjahr 2025 sind durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat diese Festsetzung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung eines schriftlichen Abgabenbescheides.

#### **Hinweise**

Ein neuer Steuerbescheid wird nur erteilt bei Veränderung des Jahreswertes zum Vorjahr, der Bemessungsgrundlagen bzw. durch Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuer- oder Gewerbesteuermessbetrages.

Im Falle des Eigentümerwechsels ist zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer weiter gilt, bis dieser von der Stadt Erkner aufgehoben wird. Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 Grundsteuergesetz). Die Grundsteuer ist eine sogenannte Jahressteuer, d.h. wird das Objekt innerhalb eines Jahres verkauft, so ist die gesamte Grundsteuer eines Kalenderjahres vom bisherigen Eigentümer zu leisten. Die Grundsteuer wird demnach nicht unterjährig abgerechnet. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt und heben die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

#### **Zahlungsaufforderung**

Diejenigen Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung (SEPA-Lastschriftmandat) der Steuer erteilt haben, werden gebeten die Steuer 2025 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid ergeben, unter Angabe des Kassensymbols auf das Konto der Stadt Erkner zu überweisen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung ist der Widerspruch nach § 69 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist nach § 70 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt bei dem Bürgermeister der Stadt Erkner zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bürgermeister der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 – 8, 15537 Erkner.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: post-sig@erkner.de.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Wird die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von dem Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt, so wird dieses Versäumnis dem Steuerschuldner zugerechnet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder ausgesetzt sind.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Steuermessbeträge oder gegen den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung richten, können im Rahmen des Widerspruchs gegen diesen Steuerbescheid nicht geprüft werden.

Der Widerspruch gegen einen Grundlagenbescheid ist ausschließlich beim zuständigen Finanzamt einzulegen, das den Steuermessbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat. Auf die in ihm enthaltene Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Bei Rückfragen steht Ihnen während der Sprechzeiten des Rathauses Frau Zuchel-Lindgrön unter der Telefonnummer +49 3362 795 - 124 oder per E-Mail unter [steuern@erkner.de](mailto:steuern@erkner.de) zur Verfügung.

Stadt Erkner, den 06.01.2025

gez. Wolter  
Stellvertreter des Bürgermeisters

## **1.4 Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 1 Absatz 1 BekanntmV, § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 69 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.1) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Erkner die öffentliche Bekanntmachung und die Ersatzbekanntmachung

### **Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2025 an.**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Wirtschaftsplans mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Erkner vom 10.10.2024 (Beschluss-Nummer: 8-02/044/24) übereinstimmt und dass nach § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) verfahren worden ist.

In den Wirtschaftsplan 2025 kann in der Stadtverwaltung Erkner Friedrichsstraße 6 - 8, 15537 Erkner, Zimmer 3-06 zwischen dem 20.01.2025 und dem 24.01.2025 nach vorheriger Anmeldung Einsicht genommen werden.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Erkner „Sportzentrum Erkner“ für das Wirtschaftsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) kann gegen den Wirtschaftsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkner, den 06.01.2025

gez. Wolter  
Stellvertreter des Bürgermeisters

## 1.5 Wirtschaftsplan

Eigenbetrieb „Sportzentrum Erkner“ der Stadt Erkner

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner durch Beschluss vom 10.10.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1. Es betragen

#### 1.1 im Erfolgsplan

die ordentlichen Erträge	745.900 €
die ordentlichen Aufwendungen	1.000.900 €
die außerordentlichen Erträge	0 €
die außerordentlichen Aufwendungen	0 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	255.000 €

#### 1.2. im Finanzplan

Mittelabfluss / Mittelzufluss  
aus laufender Geschäftstätigkeit 0 €

Mittelabfluss / Mittelzufluss  
aus Investitionstätigkeit 30.500 €

Mittelzufluss / Mittelabfluss  
aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

2. Es werden festgesetzt
  - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
  - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Erkner, den 15.10.2024

gez. Henryk Pilz  
Bürgermeister

## 1.6 Wahlbekanntmachung der Stadt Erkner für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahlzeit ist von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Erkner ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ	Wahlraum	Zugang
1	Stadthalle, Schulungsraum, links	barrierefrei
2	Stadthalle, Mehrzweckraum, rechts	barrierefrei
3	Sportzentrum Erkner, Spiegelsaal	barrierefrei
4	Löcknitz-GS, Mensa, Zugang Walter-Smolka-Straße	barrierefrei
5	Löcknitz-GS, Mensa, Haupteingang	barrierefrei
6	Carl-Bechstein-Gymnasium, links	barrierefrei
7	MORUS-Oberschule, Turnhalle, links	barrierefrei
8	Carl-Bechstein-Gymnasium, rechts	barrierefrei
9	MORUS-Oberschule, Turnhalle, rechts	barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 2. Februar 2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende 4 Briefwahlvorstände gebildet:

9010	Rathaus, Bürgersaal	barrierefrei
9011	Rathaus, Konferenzraum	barrierefrei
9012	Rathaus, Trauzimmer	barrierefrei
9013	Rathaus, Foyer	barrierefrei

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in den genannten Räumen zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich die wahlberechtigte Person über ihre Person auszuweisen.
4. Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahlraum hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
5. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:
  - a. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers sowie den Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - b. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wahlberechtigte Person gibt

die Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise

eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll, und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch in Kreis gesetztes Kreuz oder andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

6. Wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl im Wahlkreis **63 Frankfurt (Oder) - Oder-Spree** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Stadtverwaltung Erkner, (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorsteher.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Jede wahlberechtigte Person (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetzes) kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.

Erkner, den 15. Januar 2025

gez. Henryk Pilz  
Bürgermeister

## 1.7 Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag für die Wahlbezirke der Stadt Erkner wird in der Zeit vom **3. Februar bis 7. Februar 2025** während der Sprechzeiten des Bürgerbüros:

Montag und Freitag	09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Erkner, (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner)** für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Zur Überprüfung

der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürgerinnen und Bürger während des genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält oder keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, soll schriftlich oder zur Niederschrift spätestens bis zum **7. Februar 2025** bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner, Einspruch einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
3. Wer einen Wahlschein hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis **63 Frankfurt (Oder) - Oder-Spree** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
4. Erteilung von Wahlscheinen
  - 4.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
    - 4.1.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
    - 4.1.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
      - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
      - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
      - c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.



Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein mit Briefwahlunterlagen nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15:00 Uhr am Wahltag (23. Februar 2025) ein neuer Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erteilt werden.

- 4.2. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen ab dem **13. Januar 2025** bis zum **21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen kann schriftlich / persönlich bei der Stadtverwaltung Erkner, (Bürgerbüro, Friedrichstraße 6 - 8, 15537 Erkner), per E-Mail: wahl@erkner.de oder per Online-Antrags auf www.erkner.de unter Angabe des Familiennamens, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (23. Februar 2025) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2, Buchstabe a bis c, angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (23. Februar 2025) stellen.

Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eingeschränkte wahlberechtigte Personen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

5. Mit dem **weißen** Wahlschein erhält der Wahlberechtigte auf Antrag
- einen amtlichen **Stimmzettel** des Wahlkreises,
  - einen amtlichen **weißen Stimmzettelumschlag**,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der amtliche **Stimmzettel** wird in den **weißen Stimmzettelumschlag** eingelegt und verschlossen. Dieser weiße Stimmzettelumschlag wird mit dem weißen Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** gelegt und gleichfalls verschlossen. Dieser rote Wahlbriefumschlag muss so rechtzei-

tig an die Stelle, die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegeben ist, übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Erkner, den 15. Januar 2025

gez. Henryk Pilz  
Bürgermeister

## 1.8 Bekanntmachung der Wahlleitung der Stadt Erkner

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. mit § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gibt die Wahlleitung der Stadt Erkner folgendes bekannt: Herr Thomas Löb, Wahlvorschlag der Partei ÖDP, hat seine Rechtsstellung als Stadtverordneter zum 19. November 2024 verloren.

Der Wahlausschuss der Stadt Erkner stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2024 fest, dass Herr Thomas Löb seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner durch Wegfall der Voraussetzungen zum 19. November 2024 verliert. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss festgestellt, dass die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei ÖDP Frau Tanja Schipporeit ist.

Die genannte Ersatzperson hat mit Datum vom 10. Dezember 2024 die Annahme des Sitzes erklärt. Damit geht der seit 19. November 2024 frei gewordene Sitz der Stadtverordnetenversammlung Erkner von Herrn Thomas Löb ab dem 10. Dezember 2024 an Frau Tanja Schipporeit über.

Gegen die Feststellungen des Wahlausschusses der Stadt Erkner sind die in den §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

gez. Haase  
stellvertretender Wahlleiter der Stadt Erkner

## 1.9 Bekanntmachung über Auskunftserteilungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen

§ 50 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206)

Nach Absatz 1 darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach Absatz 2 Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Entsprechend Absatz 3 darf Adressbuchverlagen Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Wer mit der Bekanntgabe seiner Daten nach Absatz 1 bis 3 nicht einverstanden ist, sollte dies dem Bürgerbüro der Stadt Erkner, (Friedrichstr. 6 - 8, 15537 Erkner) schriftlich mitteilen (Widerspruch gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz).

Erkner, den 15. Januar 2025

gez. Henryk Pilz  
Bürgermeister

## 1.10 Bekanntmachung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner

Der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) teilt mit, dass das Amtsblatt Nr. 4 Jahrgang 7 am 16. Dezember 2024 veröffentlicht wurde. Es kann unter [www.w-s-e.de/amtsblatt](http://www.w-s-e.de/amtsblatt) abgerufen werden.

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.1 Neujahrsempfang der Stadt Erkner

#### Vorbereitungen laufen

Der Bürgermeister der Stadt Erkner, Henryk Pilz, lädt auch in diesem Jahr wieder zum offenen Bürgerneujahrsempfang ein.

Derzeit laufen die Vorbereitungen auf vollen Touren. Für die Verpflegung konnte Thorsten Bürgerle mit seinem Team vom „Eiscafe Bürgerle“ gewonnen werden. Für die musikalische Begleitung der Veranstaltung wurde erneut das Ensemble „Kaulsdorf Brass Berlin“ gebucht.

Sie sind herzlich eingeladen, am Samstag, den 18. Januar 2025, in der Zeit von 14:00 bis ca. 15:30 Uhr, auf dem Kirchvorplatz vorbeizuschauen und bei einem kleinen Imbiss mit Nachbarn, Freunden und dem Bürgermeister ins Gespräch zu kommen.

### 2.2 Ihre Meinung ist gefragt

Die Stadtverwaltung Erkner führt vom 15.01. bis zum 26.02.2025 eine anonyme Bürgerbefragung durch. Ziel der Befragung ist es, die Bedürfnisse und Wünsche der Bürger:innen zur Audio- und Videoaufzeichnung der Stadtverordnetenversammlung Erkner zu identifizieren. Die Ergebnisse der Befragung werden den Stadtverordneten der Stadt Erkner zur Verfügung gestellt. Alle Bürger:innen der Stadt Erkner sind herzlich dazu aufgerufen, an der Befragung teilzunehmen. Die Befragung erfolgt online unter [www.erkner.de/buergerbeteiligung](http://www.erkner.de/buergerbeteiligung).

### 2.3 Ausschreibung

In der Stadt Erkner ist zum Ausbildungsjahr 2025 eine Stelle

**Ausbildung zum:r Straßenwärter:in (m/w/d)**  
zu besetzen.

Der Straßenwärter / die Straßenwärterin ist ein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Es gilt der Tarifvertrag für Auszubildende für den öffentlichen Dienst.

Die Berufsschule findet im Oberstufenzentrum Havelland in Friesack statt. Im überbetrieblichen Ausbildungszentrum Bauwirtschaft in Cottbus werden die praktischen Grundlagen vermittelt. Für die Aus-

bildungszeiten in Friesack und Cottbus besteht die Möglichkeit einen Wohnheimplatz zu nutzen.

**Anforderungen und Voraussetzungen:**

- Mittlerer Schulabschluss / Fachoberschulreife oder ein vergleichbarer Schulabschluss
- sehr gute bis gute Noten in den Naturwissenschaften und technisches Interesse am Umgang mit Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- handwerkliches Geschick
- Umsicht und Aufmerksamkeit
- Trittsicherheit und Schwindelfreiheit
- die Bewerber:innen sollten interessiert und aufgeschlossen sein, gern im Team arbeiten und keinerlei Probleme mit praktischer Tätigkeit im Freien bei jedem Wetter und zu jeder Jahreszeit haben
- eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach dem JArbSchG ist von Minderjährigen vorzulegen. Außerdem sind ein betriebsärztliches Eignungsgutachten für diesen Beruf sowie ein augenärztlicher Sehtest zur Berechtigung der Führerscheinklasse C erforderlich. Die Untersuchungen werden durch die Stadt Erkner veranlasst. Allergiker sind für diese Ausbildung nicht geeignet.

Nach erfolgreicher Beendigung der Berufsausbildung sind entsprechende Tätigkeiten bei kommunalen Bauhöfen, aber auch bei Autobahn- und Straßenmeistereien möglich.

Wenn Sie Interesse an dieser Ausbildung haben, senden Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Kopie der letzten Zeugnisse, ggf. Nachweise zu Praktika, bei unter 18-Jährigen eine Bescheinigung der ärztlichen Erstuntersuchung) bis zum 28.02.2025 mit dem Kennwort „Ausbildung Straßenwärter:in“ an die

Stadt Erkner  
Ressort 10 | Hauptverwaltung  
SB Personal  
Friedrichstraße 6 - 8  
15537 Erkner

oder per E-Mail an **[bewerbung@erkner.de](mailto:bewerbung@erkner.de)**.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Bewerbungen nicht berücksichtigt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten, die mit der Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch anfallen, nicht durch die Stadt Erkner erstattet werden.

Hinweis: Die Stadt gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen nach dem Gleichstellungsgesetz. Das Aufgabengebiet ist für schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Menschen grundsätzlich geeignet. Bei gleicher Qualifikation und Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt.

## 2.4 Entsetzen über mutwillige Zerstörung

Die „Bank gegen Rassismus“ wurde zerstört



Die „Bank gegen Rassismus“ vor dem Rathaus Erkner wurde Anfang Januar 2025 mutwillig zerstört. Foto: Sell / Stadt Erkner

In der Nacht vom 02. zum 03. Januar 2025 wurde die Bank vor dem Rathaus mutwillig zerstört und aus ihrer Verankerung samt den Gehwegplatten gerissen. Diese Sitzgelegenheit ist ungewöhnlich, denn es handelt sich hierbei um die Bank „Keinen Platz für Rassismus“. Das Besondere daran ist: die Bank hat eine Rückenlehne von ca. zwei Metern, aber nur eine Sitzfläche von eineinhalb Metern. Dabei symbolisiert die fehlende Sitzfläche auf der rechten Seite den nicht vorhandenen Platz für Rassismus in dieser Stadt. Seit dem 19. April 2022 erfreute sich diese Sitzgelegenheit großer Beliebtheit. Die Stadtverwaltung Erkner hat natürlich Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung gestellt.

Leider war das nicht der einzige Fall von Vandalismus in unmittelbarer Nähe. Unweit der Treppenstufen die zur Stadtbibliothek Erkner hinunterführen, befindet sich auch die Touristische Informations-Steile. Mittels Touch-Funktion konnten Interessierte darauf touristische Sehenswürdigkeiten des Tourismusverbandes Seenland Oder-Spree e. V., Beherbergungsmöglichkeiten und Restaurants erkunden. Mitte November des vergangenen Jahres wurde das Display durch puren Vandalismus demoliert und anschließend bis zu einer Reparatur verhüllt. In den zurückliegenden Tagen wurde die Steile erneut angegriffen und ist nun wahrscheinlich irreparabel zerstört. Allein diese beiden Schäden zu ersetzen wird einen fünfstelligen Betrag kosten.

„Dieser sinnlose, pure Vandalismus und die mutwillige Zerstörung von Gegenständen, die allen Bürgern und Gästen in unserer Stadt zugutekommen sollen, entsetzt nicht nur mich, sondern alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung,“ so Clemens Wolter, stellvertretender Bürgermeister der Stadt Erkner. „Die zur Beseitigung der Schäden erforderliche Energie, Kraft, Zeit und auch viel Geld hätte besser in neue Projekte gesteckt werden können. Es bleibt ein Stück Ohnmachtsgefühl gegenüber der Zerstörungswut zurück.“

## 2.5 Königlicher Besuch im Rathaus Erkner

Sternsinger bringen der Stadtverwaltung den Segen



Die Sternsinger waren jüngst zu Gast in der Stadtverwaltung Erkner. Foto: Sell / Stadt Erkner

Die Heiligen drei Könige Caspar, Melchior und Balthasar sowie ihr Gefolge besuchten am Dreikönigstag das Rathaus Erkner. Traditionell begrüßten die Sternsinger das neue Jahr musikalisch und brachten der Stadtverwaltung den Segen „Christus mansionem benedicat“ („Christus segnet dieses Haus“). Der Schriftzug wurde über dem Fahrstuhl im Empfangsbereich angebracht.

Erstmals waren die Sternsinger in Erkner als Ökumene unterwegs. Wie Hansjörg Blattner, Pfarrer der katholischen Pfarrei St. Jakobus, erzählte, wurden die Kinder aus der katholischen Kirchengemeinde von den Kindern der evangelischen Genezareth-Kirche unterstützt.

Bei der diesjährigen Aktion des Kindermissionswerks sammeln die Sternsinger Spenden für Projekte, die sich für Kinderrechte einsetzen. Die Gelder dieser weltweit größten Spendenaktion werden unter anderem für den Bau und Unterhalt von Schulen verwendet: Denn ca. 250 Millionen Kinder, vor allem Mädchen, gehen weltweit nicht zur Schule.

### Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Druck:

Tastomat GmbH

Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Derzeit kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, bezogen werden.

Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt. Die Mindestauflage beträgt 1.500 Exemplare.